

## **Pflanzenpass gemäß Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031**

Neue Bestimmungen ab 14.12.2019

---

In den letzten Jahren ist durch den weltweiten Handel die Gefahr der Ein- und Verschleppung von Quarantäneschadorganismen immer mehr gestiegen. Bedroht sind Landwirtschaft, Gartenbau und der Forst. Mit der EU-Verordnung 2016/2031 werden strengere Vorschriften und Präventionsmaßnahmen eingeführt, um dem entgegenzuwirken.

### **Pflanzenpass - Sinn und Zweck** (Artikel 78)

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung (Transport) bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände innerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz. Der Pflanzenpass bescheinigt, dass die ausgezeichneten Pflanzen die vorgeschriebenen phytosanitären Anforderungen erfüllen.

### **Registrierpflicht für Betriebe** (Artikel 65)

**Unternehmen**, die pflanzenpasspflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in die Europäische Union einführen, innerhalb der Europäischen Union verbringen oder ermächtigt sind, Pflanzenpässe selbst auszustellen, **müssen** bei der zuständigen Behörde (im SL: Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer) **registriert sein**.

Nur Betriebe, die registriert sind und eine entsprechende Registriernummer haben, dürfen auch Pflanzenpässe ausstellen.

Auch hier gibt es Ausnahmen, u.a.:

- (1) Der Unternehmer liefert kleine Mengen passpflichtiger Ware ausschließlich und direkt an private Endnutzer
- (2) Der Unternehmer (z. B. Spedition, Postdienst) befördert die passpflichtige Ware ausschließlich für andere Unternehmer.  
Aber: Im Versand- und Onlinehandel müssen alle Lieferungen – auch an den Endkunden – mit einem Pass versehen sein, heißt diese Unternehmen müssen auch registriert sein.

## Inhalt des Registers (Artikel 67)

- Name, Anschrift und Kontaktdaten
- Erklärung über registrierungspflichtige Tätigkeiten
- Anschrift der Betriebsstätte und Angaben zur Lage der Flächen
- Warentypen, Familien, Gattungen oder Arten von Pflanzen
- Amtliche Registriernummer
- Angaben zu erteilten Ermächtigungen

Änderungen der Kontaktdaten müssen vom registrierten Betrieb innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Eine jährliche Aktualisierung der Registrierungsdaten (z.B. neue Flächen) müssen bis zum **30.4. jeden Jahres** gemeldet werden.

## Pflanzenpasspflicht (Artikel 79)

**Pflanzenpässe sind** für den Transport von in der Liste gemäß Artikel 79 (diese wird voraussichtlich erst im Herbst 2019 von der EU veröffentlicht) genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz **zwingend notwendig**.

Die Liste enthält alle Pflanzen, die angepflanzt bleiben (z. B. Topfpflanzen), angepflanzt werden (z. B. Edelreiser, Stecklinge, Gewebekulturen) oder wiederangepflanzt werden (z. B. Setzlinge, Zwiebeln, Knollen) unabhängig von der botanischen Art. Bei Samen (Saatgut) besteht die Passpflicht nur für bestimmte in der Liste aufgeführte Arten.

Auf Rechnungen oder Lieferscheinen müssen keine Informationen (so wie früher die Passnummer) aufgedruckt sein.

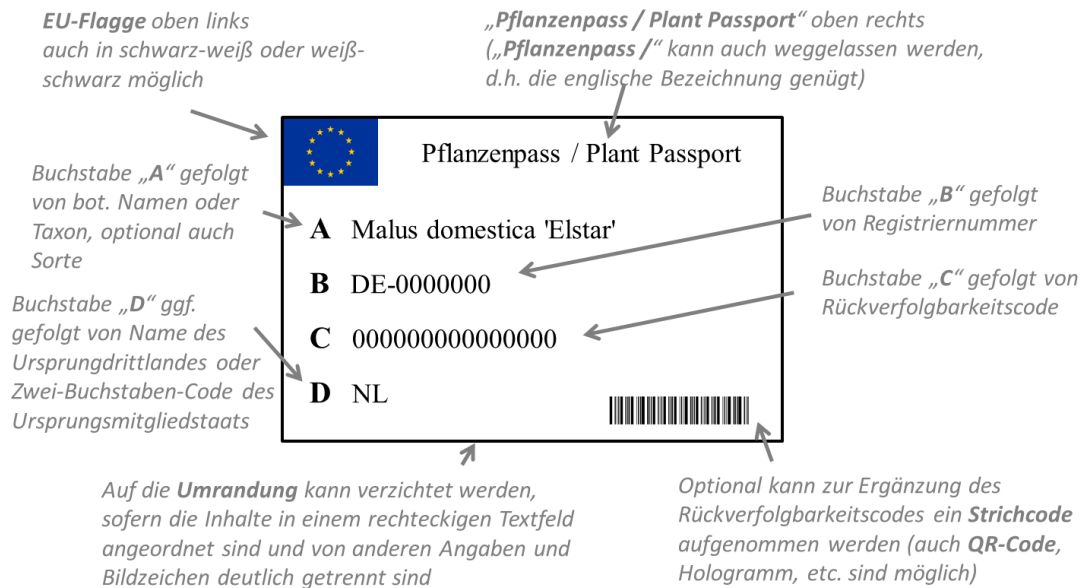
Es gibt aber auch **Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht wie z.B.:**

- (1) Die Ware wird direkt zum **Endnutzer** (Endverbraucher) verbracht. Endnutzer ist jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt (z. B. Hobbygärtner). Diese Ausnahme gilt nicht für den Fernabsatz (Verkauf im Internet).
- (2) Die Ware wird **innerhalb des Betriebsgeländes** oder zwischen **nahegelegenen Betriebsstätten** desselben Unternehmers verbracht (Artikel 82).

## Form und Inhalt des Pflanzenpasses (Artikel 83)

Der Pflanzenpass gemäß dieser Pflanzengesundheitsverordnung ist **ein gut erkennbares Etikett** (z. B. Stecketikett aus Papier oder Kunststoff, ein Aufkleber oder der Aufdruck auf den Pflanztopf), das an **der Handelseinheit** der passpflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände angebracht werden muss (Artikel 88). Die Handelseinheit kann z. B. eine einzelne Pflanze sein, ein Bündel Pflanzen oder ein Paket mit Pflanzen. Der Pflanzenpass muss gut sichtbar, deutlich lesbar und inhaltlich unveränderlich sein. Er muss von allen anderen Informationen (Firmenlogo, Preisdruck, Pflegehinweise, etc.) deutlich unterscheidbar sein.

Formale Anforderungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 festgelegt. Der Pflanzenpass kann folgendermaßen aussehen:



Buchstabe C Rückverfolgbarkeitscode: ist für Ware, die für den Absatz an den Endverbraucher vorgesehen ist nicht erforderlich.

## Ausstellen von Pflanzenpässen (Artikel 84)

Pflanzenpässe werden vom Unternehmer unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

- Der Unternehmer ist von der zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst) zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt,
- der Unternehmer ist für die passpflichtige Ware verantwortlich,
- die passpflichtige Ware befindet sich auf dem Betriebsgelände des Unternehmers,
- die passpflichtige Ware wurde gründlich untersucht und erfüllt alle notwendigen phytosanitären Anforderungen

Der Pflanzenpass kann selbst erstellt, gedruckt o.ä. werden. Alternativ können aber auch die Töpfe bedruckt werden.

## Weitere Pflichten

- (1) Das Auftreten gefährlicher Schaderreger, insbesondere von Unionsquarantäneschadorganismen und sonst geregelten Schädlingen gemäß EU 2016/2031(PHR) ist dem zuständigen Pflanzenschutzdienst unverzüglich zu melden.
- (2) Kontrolluntersuchungen nach speziellen Vorgaben des zuständigen Pflanzenschutzdienstes müssen gegebenenfalls durchgeführt werden.

- (3) den beauftragten Personen des zuständigen Pflanzenschutzdienstes muss Zugang zu allen Betriebsteilen zum Zweck der Inspektion und/oder Stichprobenentnahme gewährt werden.
- (4) Über alle passpflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände hinsichtlich Produktion, Lagerung, Zukauf und Verkauf muss Buch geführt werden. Diese Dokumentation muss auf Verlangen zur Einsicht bereitgestellt werden.
- (5) Voraussetzung für die Ausstellung von Pflanzenpässen sind bestimmte Kenntnisse, Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Produkte, die Überprüfung kritischer Punkte im Produktionsverlauf und die Schulung der Mitarbeiter. Untersuchungen müssen dokumentiert werden. Es besteht eine dreijährige Aufbewahrungspflicht der Dokumentationen.
- (6) Unternehmer, die passpflichtige Ware erhalten, müssen Aufzeichnungen führen, um für jede empfangene Handelseinheit den Inhalt des Pflanzenpasses und den Lieferunternehmer feststellen zu können. Unternehmer, die passpflichtige Ware an andere Unternehmer liefern, sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, um für jede gelieferte Handelseinheit den Inhalt des Pflanzenpasses und den Empfängerunternehmer feststellen zu können. Diese Aufzeichnungen müssen nach der Lieferung mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Jährliche amtliche Kontrollen (gebührenpflichtig) in den Betrieben sind verpflichtend und ermächtigen das Unternehmen zur Ausstellung der Pflanzenpässe.

**Bei Fragen helfen wir gerne weiter:**

**Landwirtschaftskammer für das Saarland - Pflanzenschutzdienst -  
In der Kolling 310, 66450 Bexbach  
Tel. 06826/82895-47, Mail: karen.falch@lwk-saarland.de**

Quelle: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenburg (LTZ), Karlsruhe  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Köln-Auweiler